

N u t z - B l a t t .

No. 12.

Marienwerder, den 23sten März

1838.

Das 7te, 8te, 9te, 10te und 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- No. 1872. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der Ostpreussischen Landschaft,
- No. 1873. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks,
- No. 1874. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen,
- No. 1875. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreussischen Land-Feuer-Sozietät und Ausführung der vorbenannten Reglements. Sämmtlich vom 30sten Dezember 1837.
- No. 1876. Die Verordnung über die Sporel-Freiheit der Militär-Personen vom 17ten Februar d. J.
- No. 1877. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Februar c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen;
- No. 1878. desgleichen vom 4ten März c. womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publicirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salz-Transporte von Seiten der Schiffer und deren Leute haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffen oder Schiffs-Knechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehleret, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß ge-

geben in Marienwerder den 24sten März 1838.

bracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der geschlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizei-Behörden, in deren Geschäfts-Bereich ein Schiffahrts-Verkehr stattfindet, die Weisung, auf die Veruntreinungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichts-Behörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig werden wir die Schiffer und diejenigen, welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 16ten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

4.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkaut, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide, oder Holzhändler, oder

Landwirth, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekanntem Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Rahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von den Schiffen nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Unkündlich ist diese Verordnung durch unsere Höchstseignhändige Unterschrift und Weidrückung unseres Königlichen Insegels eigenhändig vollzogen. Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Der nach dem diesjährigen Kalender: Verzeichnisse in der Stadt Neuenburg auf den 2ten April c. angeetzte Jahrmart, wird an diesem Tage nicht abgehalten werden, sondern ist auf den 9ten April c. verlegt worden.

Marienwerder, den 15ten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

T a r i f

nach welchem das Fahrgeld für die Ueberfahrt über die Drewenz bei der Fähranstalt zu Lotterie zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersehen:

	sgr.	pf.
I. einer jeden Person einschließlich dessen, was sie trägt	—	4
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Dreiber, Reiter oder Führer der Thiere gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren.		
a, für ein Pferd oder einen Maulesel	—	6
b, : : Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
c, : : Kalb, Fohlen, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	4

d, für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf
einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird,
so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken außer der Abgabe für das Gespann zu II.

- a, für ein beladenes 1
- b, für ein unbeladenes 6
- c, für einen Handwagen, Handschlitten, Handarren, beladen
oder unbeladen 3

Landleute, welche eine der vorstehend zu III. c, bezeichneten
Transportmittel unbeladen, oder blos mit wirtschaftlichen
Bedürfnissen zum eigenen Gebrauche beladen mit sich führen,
entrichten jedoch nur den Satz zu I.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche
die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wo-
durch sie zur Fahrstells gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen
Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand
von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze,
jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet wird,
und z. B. statt 1½ Pf. der Hälfte von 3 Pf. zwei Pfennige entrichtet
werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und
dem Verfahren gegen Käuferschuldige finden die Bestimmungen der Steuer-
Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93.
und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet,
wie es bei Konventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar
1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere welche den Hofhaltungen des Königlichen Hau-
ses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
- 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere,
welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krie-
gesvorspann und Krieges-Lieferungsführen.
- 3) Öffentliche Beamten und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen,
wenn sie sich deshalb durch Freikarten gehörig legitimiren.

- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fuß-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.
- 6) Hilfsfuhrn bei Feuerbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 24sten Januar 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Gr. v. Alvensleben.

Vorstehender, unterm 24sten Januar c. Allerhöchst vollzogener Tarif wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin der Erhebung nach diesem Tarif mit dem 1sten Juni c. eintreten wird.

Danzig, den 27sten Februar 1838.

Der Geheime: Ober: Finanz: Rath und Provinzial: Steuer:
Direktor.

Aufforderung.

Da die unten genannten, seit längerer Zeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison: Kompagnie des Königl. 5ten Infanterie: Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiment ungesäumt anzuzeigen.

Die bevorstehende Auflösung der Garnison: Kompagnie macht es nothwendig, von dem Aufemhalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie: Regiment.

Jäger: Johann Beyrer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Malisius, Johann Romanowski, Andreas Schalla, Gottlieb Schmidka, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschkewitz; Gemeine: Christoph Bizalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czelinski, Johann Duddel, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Glodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottfried Lohe, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podewils, Johann Rogalski, Christian Smolinski, Johann Sawalski, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schatz, Gottfried Unruh, Martin Wrobhel, Samuel Wiedehöft.

(Fortsetzung.)

D. N a c h w e i s u n g

der für das Jahr 1837 von dem Westpreuss. Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung
			Wohnhäuser	Schuppen	Ställe	andere Gebäude	
Behörden	Dorfschaften	Abgebrannten					Rthlr. sgr. pf.
I. In den Königl. Domainen; und Domainen; Rent; Nemtern.							
Bekent	Grzybowne	Wilhelm Neubauer	1	—	2	—	190
	Neu Rischau	Johann Gobbe	1	—	—	—	35
	Lippisch	Lieutenant Diehne	1	—	—	—	60
	Ochsenkopf	Anton Hanslewitz	1	—	—	—	25
Brück	Dembogors	Anton Kammerad	1	—	—	—	20
		Jacob Kerschke	1	—	—	—	20
		Heinrich Czolbe	2	nbst. Stall	—	—	90
	Udingen	Joseph Kunath	—	1	—	—	100
	Grenzau	Wittwe Maschke	—	1	1	1	1050
					Speicher		
	Dschdft	Joseph Glassche Erben	1	1	1	—	110
		Anton Strumski	—	1	u	Stall	20
		Anton Bradtke	1	1	1	—	90
		Stanisl. Glas	1	1	u	Stall	60
Carthaus	Zoppot	Friedrich Wiese	1	—	—	—	730
	Vorkau	Joh. Krawakli	1	—	—	—	100
	Jackmütz	Joseph Staroczil	2	1	—	—	560
	Kelplin	Wittwe Krol	1	—	—	—	20
	Kockwin	Jacob Bigusch	1	—	—	—	60
		Adam Hoppa	—	1	1	—	50
	Niederhütte	Michael Lepke	—	1	—	—	40
	Oberhütte	Daniel Heldt	1	—	—	—	65
		Wittwe Krause	1	—	—	—	47
		Gottl. Reinsandt	1	—	—	—	90

N a m e n d e r			abgebrannt und				Betrag der Vergütung	Rthl. sgr. pf.	
Behörden	Dorfschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Gebäuden	Ställe	andere Gebäude			
Noch Carthaus	Ober-Somerkau	Paul Diepiorka	—	1	—	—	15	12	
		Andr. und Ferdinand Wohlfahrt	—	1	—	—	60		
		Pollenczin	Die Dorfschaft	1	—	—	—		20
	Stangenwalde	Joh. Bresinski	1	1	1	—	200		
		Christian Micholski Die Dorfschaft	1	—	—	—	78		
	Strissabudda	Dnaß, Konkel und Domrós	—	1	—	—	280		
		Dnaß und Konkel	—	—	1	—	215		
		Paul Konkel	—	—	1	—	10		
		Witthelmshuld	Jacob Rohde	1	—	—	—		30
			Frdr. Koschnickt	1	—	—	—		50
Elbing	Verendshagen	Heinrich Häse	1	nbst. Stall	—	—	400		
	Ellerwald 3te Trift	Joh. Wittulski	1	1	1	—	500		
		4te Trift	Jacob Reiß	—	1	1	—	800	
	Schlamsack	und für Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	32	9	
		Witwe Schulz	1	1	1	—	1500		
		Jacob Lenke	1	und Stall	—	—	200		
		Jacob Liedtke	1	1	1	—	1400		
		Erdmann Boldt	1	2	1	—	1500		
	Thumberg	Samuel Sielmann	1	1	1	—	660		
	Warten- burg	Zener	Johann Conradt	1	—	1	—	150	6
Michael Arendt			1	1	—	—	593		
Damerau		und Stall	—	—	—	—	—		
		Jacob Tornier	1	1	1	—	2660		
		Eduard Münnich	—	1	1	—	1300		
Fischau	Absolon Peters	1	—	—	—	150			

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung	
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude		
							Rthlr.	sgr.
Noch Marienburg	Fischau	Jacob Kobakowski	1	1	—	—	600	
	Gr. Lesewitz	Martin Jansou	—	1	—	—	700	
	Neuteichsdorf	Samuel Nikolai	—	1	u. St.	—	700	
	Wernersdorf	Friedrich Depke	—	2	2	—	2500	
Pelsplin	Skurz	Joh. Jaworski	1	—	—	—	20	
		Witwe Pawlowska	1	—	—	—	20	
Schöneck	Demlin	Mich. Schulz	—	1	—	—	75	
		Ferdinand Lemke	1	—	—	—	250	
		Christian Krakke	1	1	—	—	150	
		Friedrich Hinz	1	—	—	—	200	
	Grenzacker	Böhule und Kocke	1	—	—	—	50	
	Kameraufen	Mich. Partikel	—	1	—	—	100	
	Pegutken	Preis	—	1	—	1	80	
Sobbowitz	Nikponie Rosenbergl	Mich. Großpatsch	1	—	—	—	198	7 10
		Witwe Hübner	—	1	—	—	350	
		Peter Aler	—	1	1	—	150	
		Gottl. Lutz	1	—	—	—	230	
Stargardt	Al. Trampken	Johann Makalla	1	—	1	—	70	
	Sjarnilasz	Mich. Beilharz	1	mit Scheu-	ne und Stall	—	310	
	Schwiialken	Carl Klatt	1	desgleichen	—	—	200	
Tiegenhof	Marienau	Hannemann	1	1	1	—	850	
	Tiegenhof	Martin Krich	1	—	—	—	200	
II. In den Städten und deren Landgebieten.								
Danzig	Bohnsack	Christian Weinert	—	—	—	1	30	
						Schmiede		
	Gischkau	Johann Kiewert	1	1	1	—	660	
	Herrnagrebini	Brachvogel	—	1	1	—	3140	

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung	
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude		
			Rthlr. sgr. pf.					
Noth Danzig		Für zerstörte Zäune beim Brande zu zu Mügnenahl am 1sten Mai 1836 und zwar:					27 10	
		des Preuß					7 6	
		des Claassen						
		Wittwe Hildebrandt		1				180
Harnel Dhra		George Borski		1 mit Scheu- nen n. Schopp.			110	
		Kl. Plenendorf	Anton Jsing		1		1	350
		Praust	Heinrich Birt	Wagenremise				
				1				120
			Brand aus dem Jahre 1827					
		Schnackenburg	Hans Lebba			1		1200
		Für zerstörte Zäune des Carl Ziehur zu Erißlau bei dem Brande am 19ten Februar 1836						25 7
Dirschau		Für den Brandschaden am Wohnhause der Wittwe Flint zu Wonneberg am 22sten Februar 1836					240	
		Für den Brandschaden am Wohnhause Christoh Laube zu Zugdam am 14. Februar 1836					19 10	
		Für Brandschaden am Wohnhause des Apotheker Kollecker am 30sten No- vember 1836					29 18	
		Marienburg	Marienburg	Carl Bachmann			1	1000
		Brand aus dem Jahre 1836						
		Für den Brandschaden am Wohnhause des Apothekers Schulz daselbst vom 16ten Dezember 1836					48 15 10	

N a m e n d e r			abgebrannt sind				Betrag der	
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütung	
							Rthlr.	sg. pf.
Neuteich Puzig Stargardt	Neuteich	Friedr. Schubert	—	1	1	—	400	
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	6	28 6
		Für den Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	32	3 6
		des Carl Busch	—	—	—	—		
		Für die bei dem Brande am 3ten Juli	—	—	—	—		
		1836 niedergedrissenen Zäune und	—	—	—	—		
		Scheunenbefeidungen:	—	—	—	—		
		Kaufmann Knabe	—	—	—	—	10	
		Zimmermeister Annies	—	—	—	—	30	18
		Wittwe Schröder	—	—	—	—	11	
		Kaufmann Lubenthal	—	—	—	—	12	
		Kathl. Kirchenvorstand	—	—	—	—	72	20
		Schull. Gensierowski	—	—	—	—	8	10
III. Auf adlichen Gütern.								
Danziger Kreis	Gr. Klefchau Pieskendorf	Friedr. Lademann	—	1	—	—	600	
		Johann Schulz	—	—	1	—	150	
		und für Brandschaden	—	—	—	—	5	15
		am Wohnhause	—	—	—	—		
Neustädter Kreis	Pierwosin	Lieutenant Kump	1	—	—	—	100	
Summa			56	40	29	4	33105	15 6

S i c h e r h e i t s . P o l i z e i .

Der Glaser-Gesell Eduard Zindler ist ergriffen und daher unser Steckbrief vom 18ten Januar c. (Amts-Blatt pr. 1838 No. 5.) erledigt.
 Graudenz, den 11ten März 1838. Der Magistrat.

Personl. Kenntlichen Behörden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Neugolz ist der Predigamt's-Kandidat Albert Theodor Raab von den Kirchen-Patronen gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Markowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Tiefenau ist durch den Pfarrer Joseph Heinrich zu Wusen wieder besetzt worden.

Dem Thierarzt 2ter Klasse Wilhelm Kuhlmann ist die Kreis-Thierarztstelle in dem, aus den Kreisen Marienwerder, Stuhm und Rosenberg gebildeten kreisärztlichen Bezirke verliehen worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1838.

N a c h D e r l i n s c h e m S c h e f f e l .

In den Städten:	G e t r e i d e									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Weißer Erbsen	
	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.
Cottbus	—	—	1 18	—	1	— 6	— 22	—	1 18	—
Christburg	1 15	9	1 7	7	— 27	—	— 15	3	1 9	7
Dt. Crone	1 25	—	1 16	4	— 27	8	— 21	1	1 16	—
Culm	1 23	—	1 13	—	1 1	—	— 19	6	1 18	3
Fladow	—	—	1 16	6	1 2	4	— 20	4	1 21	2
Graudenz	1 18	3	1 12	—	— 26	8	— 18	5	1 10	5
Ebbau	1 20	—	1 11	10	— 29	5	— 16	6	1 10	5
Marienwerder	1 16	10	1 10	1	— 27	8	— 18	8	1 11	4
Mewe	1 15	5	1 10	6	— 25	5	— 16	1	1 9	10
Riesenburg	1 18	6	1 10	1	— 29	—	— 17	10	1 11	4
Schlochau	2	—	1 20	—	1	—	— 23	2	1 20	—
Schweß	1 19	8	1 13	7	— 23	1	— 20	10	1 16	9
Serasburg	1 20	—	1 17	6	1 13	—	— 24	—	1 16	—
Thorn	1 13	11	1 9	10	— 27	4	— 19	11	1 11	11
Bischofswerder	1 16	—	1 8	4	— 28	5	— 18	—	1 8	6
Dt. Eylau	1 15	8	1 11	8	1 3	—	— 15	6	1 10	2
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1 20	—	1 14	6	— 28	—	— 17	5	1 12	—
Rosenberg	1 20	—	1 9	—	1	—	— 16	—	1 5	—
Durchschnittspreis	1 19	3	1 12	9	— 29	5	— 18	11	1 13	1

In den Städten:	Braue Erbsen		Kartoffeln pro Schf.		Rauhfutter								
					Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Eoed							
	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
König	—	—	—	19 6	—	20	—	6	20	—	—	—	—
Chrißsburg	1	10 2	—	18 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Crone	—	—	—	—	—	29	—	7	—	—	—	7	—
Eulm	—	—	—	13 6	—	20	—	3	17 6	—	3	22 6	—
Klatzw	—	—	—	15 —	—	1	—	7	—	—	6	—	—
Graudenz	1	16 8	—	16 9	—	24 6	—	3	10	—	—	—	—
Löbau	1	12 —	—	18 —	—	27 —	—	4	—	—	—	2	—
Marienweider	1	17 3	—	13 5	—	20 3	—	2	25 6	—	—	—	—
Rewe	1	11 9	—	15 9	—	22 6	—	3	10	—	3	—	—
Riesenburg	1	12 10	—	19 1	—	25 —	—	3	10	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	20 —	—	1 —	—	8	18 9	—	7	—	—
Schweß	—	—	—	14 7	—	25 —	—	5	—	—	—	4	15 —
Strasburg	—	—	—	25 —	—	15 —	—	4	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	17 3	—	23 11	—	4	18 8	—	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	17 —	—	25 —	—	3	15 —	—	3	15 —	—
St. Eglau	1	18 10	—	16 8	—	25 —	—	4	—	—	—	—	—
Kreystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	12 4	—	20 —	—	4	—	—	3	25 —	—
Rosenberg	1	7 —	—	20 —	—	20 —	—	3	10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	13 4	—	17 3	—	23 8	—	4	17 8	—	4	15 3	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)